



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. VIII. Des Ertz-Bischoffs von Bremen Vorstellung, das Stifft Verden von andern Protestantischen Immediat-Stifftern nicht excipiren zu lassen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Julius.

Erzbischöfliche
Bremische
Vorstellung
wegen des
Stifts Verden,
solches
von andern
Immediat-
Stiftern der
Protestanten
nicht zu exci-
piren.

Die *Catholici* hatten in ihren weitztern und Endlichen *Compositions-Vorschlägen* (*vid. XX. Buch. p. 193. seq. n. 3.*) unter andern, wegen der *Immediat-Stifter* sich dahin erklärt, daß die Protestanten selbige, so viel sie deren, Ao. 1624. innen gehabt, noch 100. Jahre lang, a dato des Vergleichs behalten, hingegen von solcher Regül, die Stifter Halberstadt, Verden, Osnabrück und Minden, ausgenommen seyn sollten. Der Erzbischoff Friederich zu Bremen als Bischoff zu Verden, erachtete diese Exception, welche von dem Bischoff zu Osnabrück an die Hand gegeben worden war,

S. VIII.

sehr präjudiciallich, und ließ daher in dem nachstehenden Memorial sub N. I. gründliche Vorstellung darwieder thun, und zeugen, daß, man möge gleich die Sache entweder nach dem Prager Frieden, oder nach dem *Facto Possessionis in Anno 1624.* betrachten, ihm dennoch das Stift Verden nicht genommen, weniger solches dem Bischoff von Osnabrück gegeben werden könne: Welches auch so viel fruchtete, daß die Catholischen nachgehends in ihren weitzern Erklärungen, von Exception obgenannter Stifter, gänzlich abstrahirten.

N. I.

Dictatum Osnabr. d. 25. Jul.
Anno 1646.

Vorstellung, das Stift Verden von andern Immediat-Stiftern der Protestanten nicht excipiren zu lassen.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände zu den General-Friedens-Tractaten hochansehnliche vortreffliche Rätke, Bottschaften und Gesandte.

Hoch-und Wohl-Edle, Gestrenge, Beste auch Ehrenveste, Hochgelahrte, Groß-und Vor-Achtbare etc. Hoch-und großgünstige, Hochgeehrte und liebe Herren!

Dem Hochwürdigsten, Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friederichen, Erwählten zum Erzbischoffen der Stifter Bremen und Verden, Coadjutorn zu Halberstadt, Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleswig Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, ist aus denen von den Catholischen Herren Ständen des heiligen Römischen Reichs, im Ausgang des abgewichenen Monats Junii, zu Münster ausgereichten weitzern und Endlichen *Compositions-Vorschlägen* in puncto *Gravaminum &c.* mit mehrern hinterbracht und kund worden, wasgestalt höchst-hoch-und wolbemelbte Catholische Herren Stände in dem 3. §. erwehnter *Compositions-Vorschläge*, von denen Erzbischoffen und Bisthumen, so den Augspurgischen Confessions-Verwandten, wie sie solche noch in Anno 1624. quacunqve Anni parte innen gehabt und besessen, ohne einige Contradiktion und Anspruch auf 100. Jahr vom Beschluß dieser Vergleichung anzurechnen, geruhiglich verbleiben und in Händen gelassen, auch in währender solcher Zeit wieder ermeldte Augspurgische Confessions-Verwandte dessenthalben *Via Juris vel Facti* nichts vorgenommen werden solle etc. Unter andern auch ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlaucht Stift Verden gang und gar auszusehen und davon zu excipiren sich angemasset.

Nun können höchstgedachte Ihre Hoch-Fürstliche Durchlaucht leichtsam ermessen, daß des Herrn Bischoffen zu Osnabrück Fürstliche Gnaden solches also eyferig treibe, und den Catholischen Herren Ständen suggeriret und an die Hand gegeben habe, hätten aber nicht vermuthet, daß dieselbe Seiner Fürstlichen Gnaden darinn Gehör gegeben haben sollten, in sonderbahrem Betracht, sowol ihnen als

1646.
Julius.

1646.
Julius.

als sonst männiglich bekandt, wie gar keine Prætenſion, Forderung und Recht hochermeldten Herrn Biſchofs Fürſtliche Gnaden zu beſagtem Stifft Werden habe. Denn poſito, daß man ratione termini à quo den Pragerſchluß (der rechtmäßigen Wahl und anderer ſtättlichen Fundamenten geliebter Kürge willen vor diſmahl zu geſchweigen) anſehen wolte, ſo werden Krafft deſſen Meines gnädigſten Fuſſen und Herrn Hoch-Fürſtliche Durchlauchtigkeit in der Poſſeſſion ihres Stiffts Werden durch den §. Was aber anlangen thut & §. ſeq. ſtättlich confirmiret und befeſtiget, weils Dieſelbe Anno 1623. den 12. Novemb. ſtyl. nov. ſoſhanes Stifft innen gehabt, gerühlich beſeſſen, gebraucht, die völlige Regierung, als rechtmäßig erwehltter Biſchoff deſſelbigen Stiffts, ohne jemandes Sperr- oder Hinderung geführt, und alle und jede Actus Jurisdictionales exerciret, ſolches auch von Anno 1623. biß ad Annum 1629. alſo continuiret, biß ſie endlich de mero facto ohne einig gegebene Urſache und Verſchulden, von mehr hochgedachtem Hrn. Biſchoffen zu Dſnabrück mit Zuziehung der Töllſchen Waſſen gewaltthätig entſetzt, worzu Ihre Hoch-Fürſtliche Durchlauchtigkeit gleichwol in Anno 1636. alß ſeine, des Herrn Biſchoffen zu Dſnabrück Fürſtliche Gnaden, daſſelbe, wie ſie es vi armorum invadiret und occupiret, urgente alia vi, gleich in Anno 1631. wieder quitiren und verlaſſen müſſen, durch ſonderbare Tractaten mit der Hochlöblichen Cron Schweden wieder gelanget, alles redintegriret, und die Regierung nach wie vor, biß zu jüngſter Deſtitution wiederum angerichtet und beſellet. Wolte man aber lieber den von den Catholiſchen Herren Ständen in ißtgemeldtem 3. §. ihrer weitem und Endlichen Compoſitions-Vorſchläge ic. weiter zurück und biß auf Annum 1624. reducirt und ſelbſt beliebten terminum à quo, beleuchten, ſo würd ſich befinden, daß Ihre Hoch-Fürſtliche Durchlauchtigkeit wiederum potiora Jura vor des Herrn Biſchoffen zu Dſnabrück Fürſtlichen Gnaden haben, zumahl Ihre Hoch-Fürſtliche Durchlauchtigkeit bereits in Anno 1623. in ruhigem Beſitz gemeldtes Dero Stiffts geweſen, und die Landes-Regierung durch den Cangler und Rätſe, mit Zuziehung des Thum-Capitelß angeordnet und beſellet gehabt, daher des Herrn Biſchoffs zu Dſnabrück Fürſtliche Gnaden in Anno 1624. quacunq̄ etiam anni parte ſich die geringſte Hoffnung oder Gedancken aufs Stifft Werden nicht machen können. Und dann klärllich daraus am Tage, daß die obmentionirte ad ſuggeſtionem des Herrn Biſchoffs zu Dſnabrück dem §. 3. der weitem und Endlichen Compoſitions-Vorſchläge ic. von den Herren Catholiſchen Ständen inſerirte Exceptio des Stiffts Werden, man ſetzte gleich das Fundament auf den Prager Schluß oder auf den von den Herren Catholiſchen Ständen ſelbſt placirten Terminum des 1624. Jahrs, nicht de regula iſt, ſondern planè conera Regulam läuft, ſo ſehen Ihre Hoch-Fürſtliche Durchlauchtigkeit ganz keinen Prætext oder Schein Rechtens, warum ſie vor andern Evangelischen alßo graviret, und hingegen des Herrn Biſchoffen zu Dſnabrück Fürſtliche Gnaden aus ganz keinen erheblichen Urſachen hierin Rechtswegen gratificiret werden ſolte oder könnte.

Erſuchen demnach Ew. Hoch-Edlen, Geſtrengen ic. günftig dieſelbe nicht zugeben, daß Ihrer Hoch-Fürſtlichen Durchlauchtigkeit ſo unverschuldeter maſſen vor andern Evangelischen Ständen eine ſolche Beſchwehede aufgebürdet werde, ſondern ihre Conſilia und Gedancken vielmehr dahin dirigiren und richten wollen, wie durch den erfolgenden Frieden-Schluß einem jeglichen Stand das ſeinige, worzu er von Gottes- und Rechtswegen befugt, reſpective gelaffen und wieder werden möge. Wie ſolches zu reſtabilir- und Wieder-Befestunge guter Concordi und Einigkeit im Heiligen Römiſchen Reich, welche baſis & fundamentum eines beſtändigen Friedens iſt, gereicht: Alßo wollen Ihre Hoch-Fürſtliche Durchlauchtigkeit ſich ſolches gegen Ew. Hoch-Edlen Geſtrengen ic. günftig verſehen und es dancknehmig wieder verſchulden, und thun hiemit allem deme, was in mehrbeſagtem §. 3. der weitem und Endlichen Compoſitions-Vorſchläge enthalten, und was noch ſonſten deſſelben zu ihrem Prajudiz und Nachtheil vorgehen und gehandelt werden möchte, ſemel pro ſemper beſtändig contradiciren, dargegen zierlich proteſtiren und Ihre alle zuſtehende Rechtliche Beneficia und Mittel per expreſſum reſerviren. Ew. Hoch-Edlen ic.

Dritter Theil.

T t

habe

1646.
August.

habe auf Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit gnädigsten Befehl ich es unter-
dienstlich also anmelden sollen, Derofelben favor und guter Gewogenheit meine we-
nige Person bestes recommendirend und verbleibend. Osnabrück am 23. Julii
Anno 1646.

1646.
August.

Er. Hoch-Edlen Geirengen. c. Bereitwilligt
und geflissener Diener

Ludwig Schneidbach Erg-Bischöflicher Fürst-
lich-Bremischer anhero abgefertigter Sec-
cretarius.

§. IX.

Evangelici
exhibere ih-
re Endliche
Gegen-Erklä-
rung in pun-
cto Gravami-
num.

Es kamen aber dannoch endlich die
Evangelische Gesandten, von Osnab-
rück und Münster, in loco tertio,
zu Langerich zusammen, und verglichen
sich wegen derer unter ihnen noch in diffe-
renz gestandener Punkten, über die End-
liche Gegen-Erklärung in puncto Gra-
vaminum, welches sodann Magdeburg
in einen gemeinsamen Ruffas, wie das fol-
gende extensum sub N. I. ausweiset,
brachte. Nachdeme man nun, laut Proto-
colli, N. II. am 17. Augusti darüber
nochmalstige Consultation zu Münster
gepflogen; so wurde solche der Evangelis-
chen Endliche Gegen-Erklärung,
Dienstags den 18. Augusti, denen Kay-
serlichen Plenipotentiarren zu Münster,
dann folgenden Mittwoch den Chur-
Sächsischen und Chur-Brandenbur-
gischen Gesandten, per Deputatos aus
dem Fürsten-Rath, exhibiret. Zu Osnab-
rück aber war die Zusage schon
vorhero, den 14. Augusti frühe um 8. Uhr,
den Kayserlichen Gesandten, und
um 1. Uhr Nachmittags, den Schwedi-
schen geschehen, wobey die Deputati wa-
ren, Altenburg, Weymar, Braun-
schweig-Lüneburg, Hessen-Cassel,
Wetterauische Grafen, Straßburg

und Nürnberg. Folgenden Tags, den 15.
eiusd. wurde solche Gegen-Erklärung auch
dem Chur-Mainzischen Directorio und
Osnabrück, in Beseyn des Oesterreichi-
schen, Würzburgischen und Baltha-
reuburgischen Gesandten, zugestellt,
welche, und sonderlich der Würzburgische,
sich sehr erfreueten, daß die Evangelischen ih-
ren zu Langerich gemachten Schluß nicht
geändert hätten, ohngeachtet inzwischen die
betrübe Zeitung von der Niederlage der
Kayserlichen und Bayerschen Armeen ein-
gelauffen war. Wiewohl die Evangelische
Gesandten zu Münster ungleich aufnahm-
en, daß die Exhibirung der gemachten
Erklärung, nicht pari passu, wie sich in ex-
peditione dergleichen Actuum publico-
rum gebühre, zu Osnabrück geschehen,
Ausweis des Schreibens sub N. III.
Die übrigen Catholici aber waren
nachgehends mit solcher derer Evan-
gelicorum Erklärung so gar nicht zufrie-
den, daß sie sich bedrohlich in Discourfen
darauf vernehmen ließen, wofere Evan-
gelici sich nicht besser zum Ziel legen wol-
ten; so mußten sie das Werk nothwendig
erlegen und zerschlagen, auch alles drüber
und drunter gehen lassen.

N. I.

Der Evangelischen Schluß zu Langerich, oder Gegen-Erklärung
in puncto Gravaminum.

N. I.
Der Evange-
lischen Endli-
che Gegen-Er-
klärung in
puncto Gra-
vaminum.

1) Mit Wiederholung voriger Preliminarium, kan man Evangelischen theils
mit deme, was die Catholischen von der Amnestie abermahls vorschlagen, nicht einig
seyn, noch dieselbe als eine Conditionem dem Tractatu Gravaminum inseriren
lassen, sondern es würde sich deshalb, um geliebter Kürze willen, auf das über-
gebene Reichs-Bedencken und der Evangelischen jüngste Erklärung bekauffen. Dem-
nach auch bey denen letzt-übergebenen Evangelischen Vorschlägen eine Verzeichniß et-
licher Stuffer und Prælaturen sub Lit. A. beygeleget, und in denen Vorschlägen
darauf beruffen worden, darinnen sich aber einiger Irrthum befunden, so auch also-
bald